

Postverordnung (VPG)

Änderung vom 16. November 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Postverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. h

In dieser Verordnung bedeuten:

- h. Briefpost-Schnellsendungen: Sendungen, für deren Beförderung das Dreifache des Preises der Post für die Beförderung eines A-Briefes der ersten Gewichts- und Formatstufe bezahlt wird;

Art. 2 Abs. 1

¹ Die reservierten Dienste umfassen die Beförderung der adressierten inländischen und aus dem Ausland eingehenden Briefpostsendungen, die nicht schwerer als 100 Gramm sind.

Art. 3 Nicht reservierte Dienste

Die nicht reservierten Dienste umfassen:

- a. die Beförderung der adressierten inländischen und aus dem Ausland eingehenden Briefpostsendungen, die schwerer als 100 Gramm sind;
- b. die Beförderung der abgehenden Briefpostsendungen im internationalen Verkehr;
- c. die Beförderung von adressierten Paketen bis 20 kg;
- d. die Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften;
- e. die Einzahlung, die Auszahlung und die Überweisung.

¹ SR 783.01

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

16. November 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz